

Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld

§§ 17, 18, 105 JGG

BGH, Beschuß vom 20.1.1998 – 4 StR 656/97 (LG Dortmund)

● Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt:

Der 19 Jahre und acht Monate alte Angeklagte fuhr seine Tante und seine Freundin mit dem Pkw nach W. Spätestens während dieser Fahrt wurde er von ihnen informiert, daß diese dort einen sehr alten Mann in dessen Wohnung bestehlen wollten, wobei ihm möglicherweise aber nicht bekannt war, daß das vorgesehene Tatopfer an den Rollstuhl gefesselt war. Er entschloß sich, »den Diebinnen zu helfen, indem er sie weiter nach W fuhr und in unmittelbarer Nähe des Tatortes absetzte«. Als der Diebstahl nicht gelang, gingen die beiden Frauen zum ursprünglich nicht geplanten Gewalteinsatz über, der schließlich zum Tode des 91jährigen Opfers führte.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Beihilfe zum Diebstahl zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Der Tod des Opfers war ihm mangels Vorhersehbarkeit nicht zuzurechnen. Seine Revision richtet sich gegen den (zu hohen) Strafausspruch. Sie hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Strafausspruch hält rechtlicher Prüfung nicht stand. Die Jugendkammer hat nach § 105 I Nr. 1 JGG Jugendstrafrecht angewendet und eine Jugendstrafe allein wegen der Schwere der Schuld verhängt; schädliche Neigungen im Sinne des § 17 II JGG stellt das Urteil bei dem Angeklagten, der zur Tatzeit 19 Jahre und acht Monate alt war, nicht fest.

Der Sachverhalt rechtfertigt nicht die Annahme der Schwere der Schuld im Sinne des § 17 II JGG, auch wenn die vom Angeklagten angestrebte Förderung eines Diebstahls an einem sehr alten Mann in dessen eigener Wohnung eine »äußerst niederträchtige Tat« darstellt.

»Schwere der Schuld« ist nämlich vor allem dann zu bejahen, wenn der dem Jugendlichen gleichgestellte Heranwachsende ein Kapitalverbrechen begeht (vgl. Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, 12. Aufl., 1995, S. 120). Daneben können aber auch andere, besonders schwere Taten allein wegen der Schwere der Schuld die Verhängung von Jugendstrafe fordern (BGH VRS 13, 125). Dagegen kann aber ein Vergleichen mit vergleichsweise geringem (zurechenbarem) Schaden, auch wenn es »bedenkenlos« begangen wird, die Schwere der Schuld nicht begründen, da das Gewicht der Tat dazu zu gering ist (Grethlein, NJW 1961, 687 f.; zustimmend Eisenberg, JGG, 7. Aufl., § 17 Rn 32; Brunner/Dölling, JGG, 10. Aufl., § 17 Rn 15 a). Im übrigen ist hier, selbst wenn die Schwere der Schuld zu bejahen wäre, fraglich, ob die Verhängung einer Jugendstrafe aus erzieherischen Gründen erforderlich ist (vgl. BGHSt 15, 224; 16, 261, 263; BGH StV 1993, 531; 1994, 602):

Zwar hat das Landgericht ausgeführt, daß »bei dem Angeklagten infolge seines weitgehend fehlenden schulischen und beruflichen Werdeganges ganz erhebliche erzieherische Defizite vorliegen«. Dabei hat es sich aber nicht damit auseinandergesetzt, daß die mangelnde Schul- und Berufsausbildung bisher beim Angeklagten zu keiner nennenswerten Delinquenz geführt hat, obwohl sich dieser seit seinem 16. Lebensjahr in einem ungünstigen sozialen Umfeld in Deutschland aufhält. Die Jugendkammer hat ferner nicht bedacht, daß der Angeklagte die Tat unter dem Einfluß seiner Tante und seiner Freundin, die beide bereits mehrfach bestraft waren, begangen hat; diesem Einfluß ist er, da diese nunmehr zu langjährigen Strafen verurteilt worden sind, nicht mehr ausgesetzt. Die Strafkammer hat vor allem

auch nicht erörtert, welche erzieherischen Wirkungen die mehr als zehnmonatige Untersuchungshaft auf den bis dahin nicht vorbestrafen Angeklagten gehabt hat (vgl. BGH NStZ 1986, 71; BGHR JGG § 18 II Erziehung 8).

Schließlich erscheint auch fraglich, inwieweit von der festgesetzten Jugendstrafe überhaupt eine erzieherische Wirkung ausgehen könnte, weil allenfalls noch eine Restjugendstrafe von weniger als zwei Monaten zur Vollstreckung anstehen könnte (vgl. BGHR JGG § 18 II Tatumstände 2).

Was schließlich die Höhe der erkannten Jugendstrafe anbetrifft, so bestehen auch insoweit durchgreifende Bedenken, als sie sich gerade nicht »vergleichsweise nahe an der Mindeststrafe« nach § 18 I S. 1 JGG bewegt.

Der Senat verweist die Sache gemäß § 354 III StPO an den Jugendrichter des Amtsgerichts zurück, da dessen Rechtsfolgenkompetenz ausreicht (§§ 39, 108 I JGG).

Anmerkung:

Auf den ersten Blick wird die große kriminalpolitische Bedeutung der vorliegenden Entscheidung nicht sichtbar. Jugendstrafe kann wegen schädlicher Neigungen von einem besonderen Ausmaß verhängt werden, was hier nicht der Fall war, oder, wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Schwere der Schuld meint ein besonders gravierendes Ausmaß von Strafzumessungsschuld im Gegensatz zur Strafbegründungsschuld. Es geht um Tatschuld und nicht Lebensführungsschuld. Schuld läßt sich insoweit definieren als persönliche Vorwerbarkeit des verschuldeten Tatunrechts. In der zitierten Entscheidung BGH STV 1994, 602 wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, daß das äußere Tatgeschehen nur insoweit Bedeutung hat, als es Schlüsse auf das Maß der persönlichen Schuld und die charakterliche Haltung des Täters zuläßt. Maßgebend sind in erster Linie der Entwicklungsstand und das gesamte Persönlichkeitsbild des jungen Menschen, so daß der Erziehungsgedanke gegenüber der Schwere der Schuld vorrangig ist, ohne allerdings das allein ausschlaggebende Kriterium zu bilden. Die Schuld hat insoweit eine Limitierungsfunktion, das heißt, daß die verhängte Jugendstrafe die Gren-

ze schuldangemessenen Strafens nicht überschreiten darf (vgl. Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, 2. Aufl., 1995, § 18). Aus der wechselseitigen Begrenzung von Schuld, Erziehung und Verhältnismäßigkeit ergibt sich die Notwendigkeit einer restriktiven Interpretation der »Schwere der Schuld« als Voraussetzung einer Verhängung von Jugendstrafe. In der Ausgangsentscheidung betont der BGH, daß die Schwere der Schuld im Normalfall nur bei Kapitalverbrechen zu bejahen ist, daß sie sich bei Straftaten mit einem geringeren Gewicht nicht begründen läßt. Auf dem 22. Deutschen Jugendgerichtstag 1992 in Regensburg ist die Abschaffung der Jugendstrafe wegen »schädlicher Neigungen« gefordert worden (DVJJ-Journal 4/1992, S. 290). Jugendstrafe soll danach nur verhängt werden, wenn der Angeklagte eine schwere Straftat oder fortgesetzt oder wiederholt Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat und andere Sanktionen zur Ahndung nicht ausreichen. Hier treffen sich die Vorschläge mit den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit, in denen es unter 17 heißt:

»Freiheitsentzug wird nur angeordnet, wenn der Jugendliche einer schweren Gewalttat gegen Personen oder mehrfach wiederholt anderer schwerer Straftaten für schuldig befunden worden ist und keine anderen angemessenen Lösungen zur Verfügung stehen; bei der Würdigung des Falles ist das Wohl des Jugendlichen das ausschlaggebende Kriterium.«

Auf der Grundlage der BGH-Interpretation der Schwere der Schuld kann die Praxis diese Zielsetzung schon im Rahmen geltenden Rechts erreichen. Insoweit stellt die Entscheidung einen wohltuenden Kontrast zu dem undifferenzierten Ruf nach mehr Härte, nach häufigeren und längeren Jugendstrafen dar.

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift